Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/946

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5220/63

Bonn, den 14. Februar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für

eine Verordnung des Rats betreffend die vorübergehende Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rats hinsichtlich der Regelung für denaturiertes Manihotmehl.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommmission der EWG vom 31. Januar 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich am 18./19. Februar 1963.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats betreffend die vorübergehende Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rats hinsichtlich der Regelung für denaturiertes Manihotmehl

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse sieht in Artikel 7 für die unter der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie denaturiert worden sind, als beweglichen Teilbetrag denselben Abschöpfungsbetrag vor, wie er auf 40 kg Gerste anwendbar ist.

Mit Rücksicht auf die Preiserhöhung für diese Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und angesichts der Marktbedingungen für die Getreideverarbeitungserzeugnisse, die ihnen am ähnlichsten sind, dürfte diese Abschöpfung überhöht sein.

Es ist deshalb angebracht, die für diese Erzeugnisse geltende Abschöpfung vorübergehend zu senken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 55 des Rats wird bis zum 30. Juni 1963 die Zahl von 40 kg durch die Zahl von 30 kg ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt bis zum 30. Juni 1963.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident